

Tarifvertrag
zur Regelung der Entgelte
für Arbeitnehmer der BSB GmbH
(TVE-BSB)

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die bei der BSB beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 2
Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
 - c) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach der Anlage 1 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppen S05 bis S6M, S08 und S09 bis S11 sind in 5 Erfahrungsstufen, die Entgeltgruppen S7, S7S und S8S in 6 Erfahrungsstufen aufgeteilt. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tätigkeitsjahre innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.
 - d) Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Bei weit überdurchschnittlichen Leistungen kann die erforderliche Verweildauer in Stufen verkürzt werden. Bei Leistungen, die wesentlich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Verweildauer in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Erfahrungsstufe 6 der Entgeltgruppen S7, S7S und S8S, diese werden nach 4 Jahren in der Erfahrungsstufe 5 erreicht.
 - e) In den Fällen einer Höhergruppierung in den Entgeltgruppen mit Erfahrungsstufen erfolgt die Eingruppierung ohne Anrechnung der Erfahrungszeit aus der vorigen Entgeltstufe in die Erfahrungsstufe, die der bisherigen entspricht. Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Anlage 2.
 - f) In den Fällen einer Höhergruppierung in eine Entgeltgruppe mit Bandbreiten oder innerhalb der Entgeltgruppen mit Bandbreiten erhöht sich das Monatstabellenentgelt um mindestens 50,00 EUR. Innerhalb der Entgeltgruppen mit Bandbreiten ist ein

leistungs- oder qualifikationsbedingtes Aufrücken in einem Schritt bis maximal zum Zentralwert der jeweiligen Entgeltgruppe möglich.

- (3) a) Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen S05 bis S75 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen S 8 bis S 11 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

- b) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem arbeitsvertraglich vereinbarten Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.

§ 3 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den Tabellen nach Anlage 2.
- (2) Das Monatstabellenentgelt nach Anlage 2 und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit (Referenzarbeitszeit) von 2.036 Stunden. Hat der Arbeitnehmer das Wahlmodell „Arbeitszeit/Urlaub“ nach § 2a oder § 2b JAZ-TV-BSB gewählt, ist die Anlage 2a maßgeblich.
- (3) Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit (2.036 Std.) erhalten vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit Ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.
- (4) In den Fällen eines leistungs- und/oder qualifikationsbedingten Abweichens nach § 2 Abs. (2) d) oder (2) f) ist der Betriebsrat über Veränderungen des arbeitsvertraglichen Entgeltes zu informieren.

§ 4 Zulagen

(1.1) Sonntagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 4,50 EUR je Stunde, ab dem 01.01.2024 von 4,73 EUR je Stunde und ab dem 01.08.2024 von 4,97 EUR je Stunde.

(1.2) Feiertagszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 4,50 EUR je Stunde, ab dem 01.01.2024 von 4,73 EUR je Stunde und ab dem 01.08.2024 von 4,97 EUR je Stunde.

Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung:

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am jeweiligen Arbeitsort bzw. Einsatzhafen geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

(1.3) Samstagszulage (gültig ab 01.01.2022)

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Samstag im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 1,50 EUR je Stunde, ab dem 01.01.2024 von 1,58 EUR je Stunde und ab dem 01.08.2024 von 1,66 EUR je Stunde.

Fällt ein Feiertag auf einen Samstag, wird die Samstagszulage neben der Feiertagszulage nicht gezahlt.

(2) Nachtarbeitszulage

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage in Höhe von 2,50 EUR je Stunde, ab dem 01.01.2024 von 2,63 EUR je Stunde und ab dem 01.08.2024 von 2,76 EUR je Stunde.

(3) Dynamisierung

Die Beträge der Zulagen nach Abs. (1.1), (1.2), (1.3) und (2) können frühestens ab dem 01.03.2025 um die jeweils noch zu vereinbarenden tariflichen Steigerungen der Tabellenentgelte angepasst werden.

(4) Überzeitzulage

Für Überzeitarbeit am Ende des Jahresarbeitszeitraums wird entsprechend § 3 Abs. 2 JazTV BSB eine Überzeitzulage von 4,20 EUR je Stunde gezahlt; dies gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 JazTV BSB.

(5) Fahrtätigkeit

1. Der Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit (Schiffsbesatzungen) erhält eine Verpflegungspauschale.
2. Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der berufsbedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Fahrten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.
Sofern die Fahrtätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Fahrtätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

3. Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
 - a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 EUR
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 9,00 EUR
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 13,00 EUR

(6) Erschwerniszulagen

Der Umfang und die Höhe der Zulagen sind in Anlage 3 enthalten.

(7) Rundung der arbeitszeitbezogenen Zulagen

Die arbeitszeitbezogenen Zulage berechtigten Zeiten sind - für jede Zulage getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(8) Werftzulage

- a) Die Leiter der Instandhaltungsbetriebe Werft/Werkstätte und deren Stellvertreter, die Teamleiter der Werft und Werkstätte, sowie die ihnen ständig zugeordneten Werftmitarbeiter erhalten für jeden Kalendertag, an dem sie in der Zeit vom 15. Oktober des vorherigen Kalenderjahres bis 31. März des laufenden Kalenderjahres in der Instandhaltung eingesetzt sind und eine Arbeitsleistung (durchschnittliche regelmäßige Sollarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers gem. § 2 Abs. 1 JAZ-TV BSB) erbringen, eine Werftzulage in Höhe von 5,11 EUR/Tag.
- b) Die gewerblichen Arbeitnehmer des Hafen- und Schiffsbetriebes erhalten für jeden Kalendertag, an dem Sie in der Instandhaltung eingesetzt sind und eine Arbeitsleistung (durchschnittliche regelmäßige Sollarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers gem. § 2 Abs. 1 JAZ-TV BSB) in der Instandhaltung erbringen, eine Werftzulage in Höhe von 5,11 EUR/Tag.
- c) Die Auszahlung der Werftzulage erfolgt jeweils im Nachmonat.

§ 5

Rufbereitschaft

Der Personenkreis, der Zeitraum, die Gestaltung und Abgeltung der Rufbereitschaft werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 6

Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

- (1) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhält der Arbeitnehmer das Fortzahlungsentgelt wie im Urlaubsfall.
- (2) Der neueingestellte Arbeitnehmer, bei dem eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach dem Entgeltgruppenverzeichnis ist, erhält für die Dauer der Ausbildung das Monatstabellenentgelt, das der Entgeltgruppe entspricht, die unter der Entgeltgruppe der Tätigkeit liegt, für die er ausgebildet wird. Bei Einweisungen und Einführungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7

Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 - a) am 1. Juni im Arbeitsverhältnis steht und
 - b) seit dem 1. Januar ununterbrochen zur BSB gehört und
 - c) mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeldzuschuss hat.
- (2) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juni vollbeschäftigten Arbeitnehmer 542,70 EUR (Stand Juni 2024, Wahlmodell Entgelt). Der Betrag wird ab dem 01.03.2025 um die jeweils noch zu vereinbarenden tariflichen Steigerungen angepasst.

Der am 1. Juni nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält vom Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten - am 1. Juni geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Das Urlaubsgeld wird am 25. Juni bezahlt.

- (3) Leistet der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt (§ 11 RTV-BSB) und Urlaubsgeld.

§ 8

Jahres-Sonderzuwendung

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Jahres-Sonderzuwendung, sofern er im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 01. September eines Jahres begründet wurde.
- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 100 v.H. des Urlaubsentgelts nach § 11 RTV BSB, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (3) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt bzw. Krankengeldzuschuss von der BSB erhalten, vermindert sich die Jahressonderzuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er kein Entgelt erhalten hat.
- (4) Die Jahres-Sonderzuwendung wird am 25. November bezahlt.
- (5) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Jahres-Sonderzuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Verpflichtung, die Jahres-Sonderzuwendung zurückzuzahlen, gilt nicht für den Arbeitnehmer, dem auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder der aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheidet.
- (6) Die Jahres-Sonderzuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Sie gilt als Einmal-Leistung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8a

Inflationsausgleichssonderzahlung

Für den Zeitraum Juni 2023 - Dezember 2023 erfolgt die Zahlung einer einmaligen Inflationsausgleichssonderzahlung für die Beschäftigten im Geltungsbereich des RTV-BSB in zwei Schritten. Einmalige Inflationsausgleichssonderzahlung in Höhe von 1.250.-€ im Monat Juli 2023, sowie eine weitere Inflationsausgleichssonderzahlung im Oktober 2023 in Höhe von 850.-€, welche zusätzlich zum geschuldeten Entgelt ausgezahlt wird. Für die Teilzeitarbeitnehmer gilt § 10 Absatz 4 TVE-BSB entsprechend. Für die Berufsauszubildenden im Geltungsbereich des Azubi-TV BSB ist die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen anteilig zu 50 v.H. vereinbart.

Anspruchsvoraussetzung ist ein ungekündigtes Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis am Auszahlungstag. Volle Kalendermonate ohne Anspruch auf Entgelt in dem Zeitraum 1. Juni 2023 - 31. Dezember 2023 werden entsprechend gekürzt (um 1/7 pro Kalendermonat).

§ 9

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer

ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit für jeden vollen Kalendermonat mit Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt).

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13,29 EUR/Monat für jeden Arbeitnehmer.

- (2) Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.

Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der BSB die gewünschte Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Unterrichtet der Arbeitnehmer die BSB nicht fristgerecht, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die Leistung für den Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 10

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Besteht der Anspruch auf das Monatsentgelt (§ 3) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Ausführungsbestimmung:

Die zu bezahlende Arbeitszeit wird für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- (3) a) Bei Versäumnis von Arbeitszeit wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.

Ausführungsbestimmung:

Die versäumte Arbeitszeit wird je Ausfalltatbestand (z.B. Urlaub, Krankheit) für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann jeweils einmal gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.

- b) Bleibt der Arbeitnehmer angeordneter Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Wochenfeiertag der Arbeit unentschuldigt fern, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auf Verrechnung der ausfallenden Arbeitszeit (§ 5 Abs. 2 JazTV-BSB) auch für den Wochenfeiertag.
- (4) Der Teilzeitarbeitnehmer erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- (5) Für jede Stunde der nach Abs. 2 und 3 zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/169,67 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 169,67/169,67 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

Bei der Berechnung von Teilen des Monatsentgelts fallen Bruchteile eines Cent bis 0,49 Cent weg, höhere Bruchteile eines Cent werden auf einen Cent aufgerundet.

- (6) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden am 25. des laufenden Monats, die anderen Entgeltbestandteile werden am 25. des nächsten

Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt. Das Entgelt ist so rechtzeitig zu überweisen, dass der Arbeitnehmer am Zahltag darüber verfügen kann.

Die Wahl des kontoführenden Geldinstituts ist dem Arbeitnehmer freigestellt. Hat er sich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrags nicht durch schriftliche Erklärung für ein bestimmtes Geldinstitut entschieden, gilt die BSB als ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung eines Kontos zu stellen. In diesem Falle wird das Konto bei einer SPARDA-Bank eingerichtet.

- (7) Dem Arbeitnehmer kann bis zum Zahltag, an dem er erstmals Entgelt erhält, ein Vorschuss gezahlt werden.
- (8) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

Der Arbeitnehmer hat unverzüglich die Entgeltabrechnung nachzuprüfen.

§ 11 **Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2025, schriftlich gekündigt werden.

Konstanz/Frankfurt, Juni 2023

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)


Geschäftsführung

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)


Vorstand

Anlage 1 zum TVE-BSB „Entgeltgruppenverzeichnis „

Entgeltgruppe S 5

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - * erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - * berufliche Erfahrungen voraussetzen und
 - * nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden
 - oder
 - die sich gegenüber S 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

Entgeltgruppe S 6

Tätigkeiten, die

- zur ihrer Ausführung
 - * eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - * entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,
 - oder
 - sich gegenüber S 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
 -
-

Entgeltgruppe S 6 M

Tätigkeiten, die

- zur ihrer Ausführung
 - * eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - * entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,
- oder
- sich gegenüber S 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiel: Matrose-Motorenwart

Entgeltgruppe S 7

Tätigkeiten, die

- über S 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen oder
 - sich gegenüber S 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

Entgeltgruppe S 7 S

Tätigkeiten, die

- über S 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen oder
- sich gegenüber S 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiel: Steuermann

Entgeltgruppe S 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und zu ihrer Ausführung
 - * eine berufliche Spezialausbildung oder
 - * eine entsprechende betriebliche Ausbildungerfordern
 - oder
 - die sich gegenüber S 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

Entgeltgruppe S 8 S

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und zu ihrer Ausführung
 - * eine berufliche Spezialausbildung oder
 - * eine entsprechende betriebliche Ausbildung
- erfordern
- oder
- die sich gegenüber S 8 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiel: Schiffsführer

Entgeltgruppe S 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
- sich in ihrem Arbeitsinhalt von S 8 abheben **und**
- die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Ausführungsbestimmung

Die "Ausbildung an einer Fachhochschule" kann durch

- *Kenntnisse und Fertigkeiten,*
 - * *die im Wege einer betrieblichen Ausbildung*
oder
 - * *durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden,*
ersetzt werden.
-

Entgeltgruppe S 10

Tätigkeiten,

- die
 - * *im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und*
 - * *Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß S 9 verlangen und*
 - * *für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind*
 - oder*
 - gemäß S 9, die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben.
-

Entgeltgruppe S 11

Tätigkeiten,

- die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden
und
 - Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen die
 - * durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule
oder
 - * durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit
oder
 - * durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen
erworben wurden,
und
 - bei denen
 - * besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist
oder
 - * begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.
-

Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.01.2024 (Basismodell „Entgelt“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.738 €	Bandbreiten			5.652 €	n.v.
S10	4.077 €	Bandbreiten			4.887 €	n.v.
S09	3.545 €	3.684 €	3.821 €	4.075 €	4.239 €	n.v.
S8S	3.304 €	3.424 €	3.540 €	3.751 €	3.895 €	4.123 €
S08	3.186 €	3.295 €	3.402 €	3.591 €	3.727 €	n.v.
S7S	2.939 €	3.024 €	3.109 €	3.248 €	3.365 €	3.435 €
S07	2.856 €	2.934 €	3.011 €	3.135 €	3.244 €	3.368 €
S6M	2.815 €	2.880 €	2.954 €	3.057 €	3.143 €	n.v.
S06	2.774 €	2.826 €	2.897 €	2.978 €	3.042 €	n.v.
S05	2.645 €	2.681 €	2.717 €	2.772 €	2.824 €	n.v.
S04	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S03	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S02	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S01	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Gültig ab 01.01.2024 (Wahlmodell „Arbeitszeit/Urlaub“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.617 €	Bandbreiten			5.508 €	n.v.
S10	3.973 €	Bandbreiten			4.762 €	n.v.
S09	3.454 €	3.590 €	3.723 €	3.971 €	4.131 €	n.v.
S8S	3.220 €	3.337 €	3.450 €	3.655 €	3.796 €	4.018 €
S08	3.105 €	3.211 €	3.315 €	3.499 €	3.632 €	n.v.
S7S	2.864 €	2.947 €	3.030 €	3.165 €	3.279 €	3.347 €
S07	2.783 €	2.859 €	2.934 €	3.055 €	3.161 €	3.282 €
S6M	2.743 €	2.806 €	2.879 €	2.979 €	3.063 €	n.v.
S06	2.703 €	2.754 €	2.823 €	2.902 €	2.964 €	n.v.
S05	2.577 €	2.613 €	2.648 €	2.701 €	2.752 €	n.v.
S04	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S03	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S02	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S01	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07/S7S/S8S vorhanden.

Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.08.2024 (Basismodell „Entgelt“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.868 €	Bandbreiten			5.782 €	n.v.
S10	4.207 €	Bandbreiten			5.017 €	n.v.
S09	3.675 €	3.814 €	3.951 €	4.205 €	4.369 €	n.v.
S8S	3.434 €	3.554 €	3.670 €	3.881 €	4.025 €	4.253 €
S08	3.316 €	3.425 €	3.532 €	3.721 €	3.857 €	n.v.
S7S	3.069 €	3.154 €	3.239 €	3.378 €	3.495 €	3.565 €
S07	2.986 €	3.064 €	3.141 €	3.265 €	3.374 €	3.498 €
S6M	2.945 €	3.010 €	3.084 €	3.187 €	3.273 €	n.v.
S06	2.904 €	2.956 €	3.027 €	3.108 €	3.172 €	n.v.
S05	2.775 €	2.811 €	2.847 €	2.902 €	2.954 €	n.v.
S04	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S03	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S02	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S01	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Anlage 2a zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.08.2024 (Wahlmodell „Arbeitszeit/Urlaub“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.744 €	Bandbreiten			5.634 €	n.v.
S10	4.100 €	Bandbreiten			4.889 €	n.v.
S09	3.581 €	3.717 €	3.850 €	4.098 €	4.257 €	n.v.
S8S	3.346 €	3.463 €	3.576 €	3.782 €	3.922 €	4.144 €
S08	3.231 €	3.338 €	3.442 €	3.626 €	3.758 €	n.v.
S7S	2.991 €	3.073 €	3.156 €	3.292 €	3.406 €	3.474 €
S07	2.910 €	2.986 €	3.061 €	3.182 €	3.288 €	3.409 €
S6M	2.870 €	2.933 €	3.005 €	3.106 €	3.189 €	n.v.
S06	2.830 €	2.881 €	2.950 €	3.029 €	3.091 €	n.v.
S05	2.704 €	2.739 €	2.774 €	2.828 €	2.879 €	n.v.
S04	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S03	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S02	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
S01	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07/S7S/S8S vorhanden.

Anlage 3 zum TVE-BSB „Erschwerniszulagen“

- (1) Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung von Arbeiterschwernissen gezahlt, die deutlich über das berufstübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind.
- (2)
 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den Zulage berechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
 2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden aufgerundet.
 3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:
 1. in Zulagengruppe A je Stunde = 0,60 EUR
 2. in Zulagengruppe B je Stunde = 0,90 EUR
 3. in Zulagengruppe C je Stunde = 1,20 EUR

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagen	Zulagen- gruppe
1	Erschütterungsarbeiten: Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erheblichere Erschütterung des Körpers verursachen als normal üblich. Hierunter sind ausschließlich Dieselramme, Fallbär und Nadelhammer zu verstehen.	B
2	Aus- und Einbau sowie Fristarbeiten an Schiffsmotoren und Schiffsantrieben Bei Ausführung vorgenannter Arbeiten in Körperzwangshaltung Daneben wird keine Zulage der lfd. Nr. 3 gezahlt.	A C
3	Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen in Kanälen, Schächten oder ähnlichen engen Räumen (auch Hohlprofile an Ingenieurbauten einschließlich Masten und Brückenkonstruktionen) an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinentechnischen Anlagen <i>Ausführungsbestimmungen</i> 1. Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf an schwer zugänglichen Stellen auszuführen sind. 2. Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören auch die entsprechenden Arbeiten in Aufzugsschächten. 3. Zu diesen Arbeiten gehören auch Arbeiten an Anlegedallen und Brückenkonstruktionen, wenn sie unterhalb des eigenen Standpunktes ausgeführt werden. Daneben wird keine Zulage der lfd.Nr. 1 gezahlt.	B
4	Arbeiten, die in bestimmten Höhen ausgeführt werden müssen in freien Höhen von mehr als 1.) 5 m über dem Erdboden 2.) 10 m und mehr über dem Erdboden	B C

5	Arbeiten unter starker Hitze oder Kälteeinwirkung: 1. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an heißen Anlageteilen, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von a) 40 - 50 Grad Celsius b) mehr als 50 Grad Celsius ausgesetzt ist. 2. Bei Arbeiten, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von unter - 15 Grad Celsius ausgesetzt ist.	B C B
6	Schweißarbeiten jeder Art, Brennschneiden, Lötarbeiten	B
7	Arbeiten, die unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind.	B
8	Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei a) Gehörschutz b) Atemschutz c) Schutzanzüge (auch Schweißanzüge) d) Vollatemschutzgerät	A A B C